

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-14/2017

Dezernat I

Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit

Datum: 23.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017

Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2018

Anlagen:

Fristenplaner

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

wird nach §§ 39 Abs. 1b und 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142, 218 und 229), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

der 18. Februar 2018 als Wahltermin bestimmt; als Wahltag für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der 04. März 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Erläuterungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 42 Satz 1 und 2 KWG findet die Wahl des Bürgermeisters sowie eine notwendig werdende Stichwahl an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Gemeinde-vertretung) bestimmt.
- 1.2 Nach § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahl-tages nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

- 1.3 Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach § 39 HGO -> Direktwahl. Eine notwendig werdende Stichwahl findet nach Abs. 1b frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- 1.4 Die Bestimmung der Wahltage erfolgt spätestens drei Monate vor der Wahl (§ 42 KWG).

2. Situation

- 2.1 Die Wahlzeit des jetzigen Bürgermeisters endet mit Ablauf des 19. Juni 2018. Dies bedeutet, dass im Zeitraum vom 20. Dezember 2017 bis 19. März 2018 die nächste Bürgermeisterwahl stattfinden muss.
- 2.2 Bei der Bestimmung des Tags der Wahl und der Stichwahl sind Ferienzeit, Feiertage, besondere lokale Ereignisse, die Kapazitäten der Gemeinde und ihre externen Edv-Dienstleister zu berücksichtigen.
- 2.3 Folgende Ferientermine und Feiertage sowie lokale Ereignisse sind zu berücksichtigen:

Weihnachtsferien: 23. Dezember 2017 – 14. Januar 2018
Weihnachten: 25./26.12.2017
Neujahr: 01.01.2018
Fastnacht: 08.02. – 13.02.2018
Osterferien: 24.03. – 08.04.2018
- 2.4 Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind in der Anlage 1 alle möglichen Wahlsonntage mit den wichtigen Fristen (grau hinterlegte Fristaufgaben sind terminlich nicht verschiebbar) und den damit verbundenen Konflikten (rot in der Anlage gekennzeichnet) enthalten.
- 2.5 Eine Zusammenlegung mit einer anderen Wahl kommt in 2018 nicht in Frage, weil die nächste reguläre Wahl schon im September 2017 erfolgt (Bundestagswahl) und die Landtagswahl erst im Herbst 2018.

3. Vorschlag

- 3.1 Der Gemeindevorstand schlägt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit als Wahltermin den 18. Februar 2018 vor. Eine notwendig werdende Stichwahl kann am 04. März 2018 erfolgen. Hier gibt es die geringsten Konfliktpunkte bei den Fristen und im organisatorischen Ablauf.
- 3.2 Sollte dieser Termin nicht gewünscht sein, wird der 28. Januar 2018 als zweitbeste Alternative für den Wahltermin vorgeschlagen. Die Stichwahl erfolgt dann aber erst wegen der Fastnacht drei Wochen später am 18. Februar 2018.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.06.2017 zugestimmt.